

Bayerischer Landtag

2. Legislaturperiode
Tagung 1953/54

Beilage 5333

Nr. III 3677 B s 1

Der Bayerische Ministerpräsident

München, den 27. März 1954

An den
Herrn Präsidenten
des Bayerischen Landtags
München

Betreff:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung

Beilagen:

1 Entwurf und 1 Begründung

Auf Grund Beschlusses des Ministerrats vom 23. März 1954 unterbreite ich anliegend den vorbezeichneten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Bitte um weitere verfassungsmäßige Behandlung. Der den gleichen Gegenstand betreffende, mit Schreiben vom 27. März 1953 Nr. III 3894 B s 1 übermittelte Gesetzentwurf (Beilage 3988) wird hiermit zurückgezogen.

Der neue Entwurf ist gleichzeitig dem Bayerischen Senat mit der Bitte um Kenntnisnahme und etwaige gutachtliche Äußerung zugeleitet worden.

(gez.) **Dr. Ehard,**
Bayerischer Ministerpräsident

*

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes
zum Abschluß der politischen Befreiung**

Art. 1

Einleitung von Verfahren

(1) Verfahren werden künftig nur noch auf Antrag und nur gegen Personen eingeleitet, die vor dem 6. März 1928 geboren sind.

(2) Antragsberechtigt ist, wer ein Verfahren gegen sich selbst oder wer als Hinterbliebener ein Verfahren nach Art. 37 des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus (Befreiungsgesetz) vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) in der Fassung dieses Gesetzes durchführen lassen will. Antragsberechtigt ist auch eine Behörde oder eine sonstige Stelle, bei der Ansprüche auf eine aus öffentlichen Mitteln zu zahlende Versorgung geltend gemacht werden.

(3) Die Einleitung von Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Betroffenen und von Überprüfungsverfahren gemäß Art. 52 des Befreiungsgesetzes bleibt unberührt. Die Wiederaufnahme des Verfahrens kann jedoch nur bis 31. Dezember 1955 beantragt werden.

Art. 2

Anhängige Verfahren

(1) Anhängige Verfahren einschließlich der Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines Betroffenen werden eingestellt.

(2) Anhängige Wiederaufnahmeverfahren zugunsten eines Betroffenen und anhängige Überprüfungsverfahren werden fortgeführt.

Art. 3

Schriftliches Verfahren

Die Entscheidung erfolgt auf Grund schriftlichen Verfahrens. Der Antragsteller hat jedoch das Recht, die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zu verlangen, wenn nicht der Kläger das Verfahren einstellt. Der Antragsteller ist in der Klageschrift auf dieses Recht hinzuweisen.

Art. 4

Aufhebung von Sühnemaßnahmen

(1) Die gemäß Art. 15 Ziff. 1, 2 Satz 3, 6, 7a und b, 8, 9, Art. 16 Ziff. 1, 2, 7, 8a und b, 9 und 10 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen sind erlassen. Das gilt auch für die nach Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 des Befreiungsgesetzes verhängten Sühnemaßnahmen, soweit das Wahlrecht und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören, in Betracht kommt.

(2) Diese Sühnemaßnahmen werden nicht mehr verhängt.

(3) Nicht mehr verhängt werden ferner Sühnemaßnahmen gemäß Art. 15 Ziff. 2 Satz 1 und 2 und Art. 16 Ziff. 3 des Befreiungsgesetzes.

Art. 5

Änderungen des Befreiungsgesetzes

(1) Vorschriften des Befreiungsgesetzes, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere die Art. 3; 13a, 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 32, 36 und 40.

(2) Folgende Vorschriften des Befreiungsgesetzes werden geändert:

1. Art. 24 erhält in Abs. 2 und 3 folgende Fassung:

„(2) Für den ersten Rechtszug wird eine Spruchkammer mit dem Sitz in München gebildet.

(3) Für den zweiten Rechtszug wird eine Berufungskammer mit dem Sitz in München gebildet.“

2. Art. 25 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kammern bestehen aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Mit Zustimmung des öffentlichen Klägers und des Antragstellers kann der Vorsitzende allein entscheiden.“

(2) Die Mitglieder der Kammern müssen mindestens 30 Jahre alt sein.

(3) Der Vorsitzende und der öffentliche Kläger müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben.“

3. Art. 29 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Kammer ist auch zuständig, wenn bei einem Verfahren nach Art. 37 der Antragsteller in Bayern Wohnsitz oder Aufenthalt hat.“

4. Art. 37 erhält folgende Fassung:

„(1) Hinterbliebene, die Ansprüche auf Pensionen, Renten oder sonstige Versorgungsbezüge, die aus öffentlichen Mitteln zu leisten sind, geltend machen wollen, können eine Feststellung beantragen, ob der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen oder ob das Verfahren gegen ihn einzustellen gewesen wäre.“

(2) Ist kein hinreichender Grund für die Annahme vorhanden, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre, so stellt der öffentliche Kläger fest, daß das Verfahren gegen ihn einzustellen gewesen wäre. Andernfalls erhebt der öffentliche Kläger Klage mit dem Antrag festzustellen, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre. Über die Klage entscheidet die Kammer.“

5. In Art. 51 werden die Worte:

„in seinen Personalausweis und“ gestrichen.

6. a) Art. 52 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Minister kann die Entscheidung aufheben und entweder die erneute Durchführung des Verfahrens anordnen oder das Verfahren einstellen oder nach Art. 37 feststellen, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre.“

b) Art. 52 erhält folgenden Abs. 4:

„(4) Eine vom Minister bereits bestätigte Entscheidung unterliegt keiner erneuten Überprüfung.“

7. Art. 53 erhält folgende Fassung:

„Der Minister für politische Befreiung kann nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Gesetzes Sühnemaßnahmen einschließlich der ganzen oder teilweisen Einziehung eines Nachlasses mildern oder aufheben. Das Staatsministerium der Finanzen kann in gleicher Weise die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise erlassen; es kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.“

8. Art. 58 erhält folgende Fassung:

„Personen, die unter Klasse I oder II des Teiles A der Anlage dieses Gesetzes fallen, dürfen bis zur rechtskräftigen Entscheidung der

Kammer oder bis zum Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung kein öffentliches Amt bekleiden, nicht Notar oder Rechtsanwalt sein und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig werden.“

9. Art. 61 erhält folgende Fassung:

„Der Vermögenssperre unterliegt nur noch das Vermögen der Betroffenen, die rechtskräftig als Hauptschuldige oder Belastete eingereicht worden sind, sofern die Einziehung ihres Vermögens ganz oder teilweise angeordnet, aber noch nicht durchgeführt ist.“

Art. 6

Änderungen anderer Gesetze

(1) Vorschriften, die diesem Gesetz widersprechen, werden aufgehoben, insbesondere:

1. Art. 6 Ziff. 5 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349),
2. § 13 Abs. 2 der Verordnung Nr. 115 zur Durchführung des Wohnungsgesetzes vom 6. Dezember 1946 (GVBl. 1947 S. 101),
3. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. d und Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Ärzten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 162),
4. § 3 Abs. 3 Satz 3 Buchst. i und Abs. 5 sowie § 11 Abs. 3 des Gesetzes über die Zulassung von Zahnärzten und Dentisten zur Tätigkeit bei den Krankenkassen vom 14. Juni 1949 (GVBl. S. 167),
5. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) unter gleichzeitiger Streichung des Absatzzeichens (1),
6. § 18 des Gesetzes über die Presse vom 3. Oktober 1949 (GVBl. S. 243),
7. Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210),
8. Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) unter gleichzeitiger Streichung des Absatzzeichens (1).

(2) Folgende Vorschriften werden geändert:

1. Art. 6 Ziff. 4 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:
„4. den Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Gesetze zum Abschluß der politischen Befreiung in Bayern unterliegt.“
2. Art. 52 Abs. 1 Ziff. 3 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) erhält folgende Fassung:
„3. nicht bekannt war, daß bei dem Ernannten zur Zeit seiner Ernennung der Hinderungsgrund des Art. 6 Ziff. 4 vorlag.“

3. § 43 Abs. 3 Ziff. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) erhält folgende Fassung:
 „4. diejenigen, die gemäß Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar sind;“
4. Das Gesetz über Landtagswahl, Volksbegehren und Volksentscheid (Landeswahlgesetz) vom 29. März 1949 (GVBl. S. 69) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 1950 (GVBl. S. 128) erhält in Art. 37 Abs. 2 folgende Fassung:
 „(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen
 1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung vorliegt,
 2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind.“
5. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über eine Kassenärztliche, Kassenzahnärztliche und Kassendentistische Vereinigung Bayerns vom 30. September 1949 (GVBl. S. 255) erhält folgende Fassung:
 „(2) Zum Vorsitzenden in der Vertreterversammlung und zum Vorstand kann nicht gewählt werden, wer nach Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes nicht wählbar ist.“
6. Das Gesetz zur vorläufigen Regelung der Wohnrechte politisch Belasteter vom 11. Oktober 1950 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:
 a) Art. 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Hat eine Behörde einen Hauseigentümer oder einen ihm gleichstehend dinglich Berechtigten aus dem Hause entfernt, so hat die Wohnungsbehörde zur Rückführung des Hauseigentümers oder des dinglich Berechtigten auf Antrag die hierfür erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung freizumachen.“
 b) Art. 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Hat eine Behörde einem Wohnungsinhaber die Rechtsstellung des Hauptmieters entzogen und ihn als Untermieter zugewiesen, so ist die Verfügung auf dessen Antrag aufzuheben, wenn die Rechtsstellung des Untermieters für ihn auch bei Berücksichtigung der Verhältnisse des bisherigen Hauptmieters eine schwere Unbilligkeit darstellt.“
 c) Art. 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Hat eine Behörde Mieter oder ähnlich Nutzungsberechtigte aus Wohnungen oder Wohnräumen entfernt, so hat die Wohnungsbehörde auf Antrag der früheren Inhaber die für ihre Rückführung erforderlichen Wohnungen oder Wohnräume im Wege der Räumungsanordnung frei zu machen. Art. 2 Abs. 2 gilt entsprechend.“
7. Das Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) wird wie folgt geändert:
 a) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Ansprüche sind zu erfüllen, wenn das Entnazifizierungsverfahren gegen die Berechtigten durch den öffentlichen Kläger oder den Minister für politische Befreiung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer eingestellt worden ist.
 Die Ansprüche erlöschen, wenn die Betroffenen rechtskräftig in die Gruppen der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht worden sind.
 Bis zu den genannten Entscheidungen ruhen die Ansprüche.“
 b) § 4 erhält folgende Fassung:
 „(1) Die Ansprüche von Hinterbliebenen sind zu erfüllen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind und außerdem entweder die Anordnung der Durchführung eines Verfahrens gegen einen Verstorbenen abgelehnt worden ist, weil er nicht als Hauptschuldiger oder Belasteter anzusehen ist, oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer von der ganzen oder teilweisen Einziehung des Nachlasses abgesehen, oder durch Entscheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer festgestellt worden ist, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen einzustellen gewesen wäre.
 Die Ansprüche erlöschen, wenn durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer der Nachlaß ganz oder teilweise eingezogen oder durch rechtskräftige Entscheidung der Kammer oder durch Entscheid des öffentlichen Klägers festgestellt worden ist, daß der Verstorbene als Hauptschuldiger oder Belasteter einzureihen gewesen wäre.
 Bis zu den genannten Entscheidungen ruhen die Ansprüche.“
 (2) Das gilt nicht für die in § 2 Abs. 2 genannten Ansprüche.“
 c) § 5 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zur Vermeidung von Härtefällen, insbesondere bei unverschuldeter wirtschaftlicher Notlage, können jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeträge gewährt werden, die jedoch das jeweilige Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 8a zuzüglich der ruhegehaltsfähigen Zulagen und des Wohnungsgeldzuschusses für Versorgungsempfänger nicht übersteigen dürfen. Die Entscheidung trifft die für den Versorgungsberechtigten zuständige oberste Dienstbehörde, bei Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände das Staatsministerium des Innern, bei Versorgungsberechtigten von Nichtgebietskörperschaften die oberste Aufsichtsbehörde. Ist der Bayerische Staat Trä-

ger der Zahlungsverpflichtung, so ergeht die Entscheidung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

(2) Die Entscheidungen sind nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Grundsätze und Ziele des Befreiungsgesetzes zu treffen.“

8. Das Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz) vom 16. Februar 1952 (GVBl. S. 49) erhält in Art. 5 Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Nicht wählbar sind außer den in Art. 2 aufgeführten Personen

1. Personen, die unter Klasse I und II des Teiles A der Anlage des Gesetzes zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946 (GVBl. S. 145) fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung über ihre Einreihung oder kein Einstellungsbescheid des öffentlichen Klägers oder des Ministers für politische Befreiung vorliegt,
2. Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind.“

Art. 7

Ausschluß von Ersatzansprüchen

Ersatzansprüche, insbesondere Ansprüche auf Wiedereinstellung werden durch dieses Gesetz nicht begründet.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz ist dringlich. Es tritt am in Kraft.

*

Begründung

Am 1. März 1954 waren noch nicht erledigt bei der Hauptkammer 56, bei der Berufungskammer 9 Fälle. Monatlich werden noch Meldebogen eingereicht, die daraufhin geprüft werden müssen, ob Verfahren gegen die sich Meldenden durchzuführen sind, weil sie als Hauptschuldige oder Belastete in Betracht kommen, oder ob die Verfahren gegen sie einzustellen sind; im Oktober 1953 waren es 221, im November 217, im Dezember 196, im Januar 1954 waren es 186, im Februar 1954 waren es 223 Meldebogen. Beim Minister für politische Befreiung sind noch anhängig 6 Überprüfungsverfahren nach Art. 52 und rund 300 Gnadenverfahren nach Art. 53 Befr. Ges. So geht die Entnazifizierung ihrem Ende entgegen.

Vielfach stellt die Öffentlichkeit das Verlangen, die Entnazifizierung kurzerhand einfach abzubrechen. Diesem Verlangen kann aus folgenden Gründen nicht stattgegeben werden:

Manche Gesetze außerhalb des Befreiungsgesetzes sind auf die Durchführung der Entnazifizierung abgestellt und verlangen nach ihrem Inhalt die Entnazifizierung.

Beispielsweise sei angeführt:

Nach Art. 2 Abs. 2 des Gemeindewahlgesetzes (GVBl. 1952 S. 49) sind vom Wahlrecht ausgeschlossen die Per-

sonen, die unter Klasse I oder II der Liste A fallen, solange noch keine rechtskräftige Entscheidung der Spruchkammer vorliegt, ferner die Personen, die durch rechtskräftige Entscheidung einer Spruchkammer als Hauptschuldige oder Belastete eingereiht worden sind.

Nach Art. 5 Abs. 2 sind nicht wählbar außer den soeben genannten Personen die ehemaligen Mitglieder der NSDAP, ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände, die unter eine gewisse Liste fallen, es sei denn, daß sie vom Befreiungsgesetz nicht betroffen oder entlastet sind.

Diese Bestimmung über Wahlberechtigung und Wählbarkeit gilt nach Art. 3 Ziff. 2 des Landkreiswahlgesetzes (GVBl. 1952 S. 53) auch für die Wahl der Kreisräte und des Landrats.

Gleiches gilt nach Art. 2 Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 des Landeswahlgesetzes (GVBl. 1950 S. 128) für das Stimmrecht und die Wählbarkeit, soweit der Landtag in Betracht kommt.

Ähnliche Bestimmungen für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit finden sich, soweit die Organe der Kassenärztlichen, Kassenzahnärztlichen und Kassendentistischen Vereinigungen Bayerns in Betracht kommen, in § 7 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. September 1949 (GVBl. S. 257).

Nach § 43 Abs. 3 Ziff. 4 der Rechtsanwaltsordnung vom 6. November 1946 (GVBl. S. 371) sind von der Wählbarkeit zum Vorstand der Rechtsanwaltskammer ausgeschlossen die Kammermitglieder, denen durch die zuständige Entnazifizierungsbehörde die Wählbarkeit abgesprochen wurde.

Nach § 6 Ziff. 4 des Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946 (GVBl. S. 349) kann Beamter nicht werden, wer Hauptschuldiger oder Belasteter ist.

Erinnert sei ferner an das Bayerische Gesetz über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101). Hier ist bestimmt, daß die Pensionsansprüche von Personen, die unter Klasse I oder II der Anlage A zum Befreiungsgesetz fallen, bis zur Einstellung des Verfahrens durch den öffentlichen Kläger oder bis zur Entscheidung durch die Kammern ruhen; wird der Betroffene in Gruppe I oder II eingereiht, erlöschen die Ansprüche, andernfalls sind sie zu erfüllen. Auch die Ansprüche von Hinterbliebenen ruhen, wenn der Verstorbene unter Klasse I oder II der Anlage A zum Befreiungsgesetz fällt; sie erlöschen, wenn nach Art. 37 Befr. Ges. auf ganze oder teilweise Einziehung des Nachlasses erkannt wird; sie sind zu erfüllen, wenn die Durchführung eines Verfahrens abgelehnt oder von der Einziehung des Nachlasses abgesehen wird.

Nach Abschnitt I § 2 des Bayerischen Gesetzes zu Art. 131 GG. vom 31. Juli 1952 (GVBl. S. 235) kann Ansprüche aus Abschnitt I nur derjenige geltend machen, gegen den ein Verfahren nach dem Befreiungsgesetz abgeschlossen ist. Ist er Hinterbliebener, so muß auch gegen den Verstorbenen ein solches Verfahren abgeschlossen sein. Keinen Anspruch hat, wer rechtskräftig als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereiht wurde usw.

Aber nicht nur bayerische Vorschriften haben die Durchführung der Entnazifizierung zur Voraussetzung; auf die Entnazifizierung abgestellt sind auch Bundesvorschriften. Hingewiesen sei auf §§ 3, 62, 63 des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307). Nach § 3 haben Rechte aus diesem Gesetz nicht die Personen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs- Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Pensionsanspruches beendet worden ist oder die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-

Spruchkammer-) Bescheid verloren haben. In §§ 62 und 63 ist abgestellt auf Nichtbetroffenen-Erklärung durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs- Spruchkammer-) Bescheid.

Auch Auslandsgesetze fordern für deutsche Auswanderer die Vorlage eines Entnazifizierungsbescheides.

Es erhebt sich die Frage, ob es nunmehr nicht veranlaßt ist, die Dienststellen des Ministers für politische Befreiung, des öffentlichen Klägers und der Spruch- und Berufungskammer aufzulösen und die Restaufgaben der Entnazifizierung anderen Stellen zur Mitbearbeitung zu übertragen.

Die Entnazifizierung obliegt im wesentlichen dem öffentlichen Kläger, der unabhängigen Spruchkammer und der unabhängigen Berufungskammer (Art. 53, Art. 24 Befr.Ges.). Der Gedanke liegt nahe, künftig die Staatsanwaltschaft, das Amtsgericht Strafgericht und das Landgericht Strafkammer mit den Entnazifizierungsaufgaben zu betrauen. Allein die Entnazifizierung ist grundverschieden von der Ausübung der Straffjustiz. Dort werden Sühnemaßnahmen für Begehung politischer Untaten verhängt und die Schuldigen vom öffentlichen und kulturellen Leben ausgeschaltet (vgl. Art. 1, 2, 22 Befr.Ges.), hier werden Strafen ausgesprochen für die Verübung von kriminellen Taten. Im übrigen ist die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft und des Amts- und Landgerichts, übrigens auch der sonstigen in den Bereich der Justizverwaltung fallenden Gerichte bundesrechtlich durch das Gerichtsverfassungsgesetz geregelt; das Land Bayern kann in diese Zuständigkeitsbestimmung nicht eingreifen. Die Übernahme der Entnazifizierung durch die Justiz scheidet damit aus.

Nach § 138 des Bayerischen Gesetzes über die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 25. September 1946 (GVBl. S. 281) gelten die Spruch- und Berufungskammern als besondere Verwaltungsgerichte im Sinne des § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes. Ist es demgemäß nicht zweckmäßig, für die Entnazifizierung nunmehr die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte zu begründen? Der genannte § 138 sagt ausdrücklich, daß die Spruch- und Berufungskammern als besondere Verwaltungsgerichte nur gelten. Sie sind es also nicht. Mit seiner Fiktion hat der Gesetzgeber eindeutig seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die Verwaltungsgerichte nicht mit Spruchsachen nach dem Befreiungsgesetz zu beschäftigen. Er hat mit Bedacht einen deutlich distanzierenden Trennungstrich zwischen der Rechtsprechung der (allgemeinen) Verwaltungsgerichte und der nichtgerichtlichen, sondern verwaltungsmäßigen Funktion, der Spruchstellen nach dem Befreiungsgesetz gezogen. Man hat bewußt im Befreiungsgesetz die Spruch- und Berufungskammern als politische Instanz geschaffen, die über politische Vorgänge unter Berücksichtigung politischer Gesichtspunkte zu entscheiden hat, während die Verwaltungsgerichte ausschließlich in der Beurteilung von Rechtsfragen tätig sind. Die Verwaltungsgerichte haben nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz zudem nur eine kassatorische Aufgabe. Mit dieser ist die Befassung der Verwaltungsgerichte mit Spruchsachen nicht vereinbar. Auch die Verwaltungsgerichte kommen also für die Übertragung der restlichen Entnazifizierungsaufgaben nicht in Betracht.

So wenig wie Gerichte irgendwelcher Art scheinen Verwaltungsstellen allgemeiner Art — man könnte vielleicht an das Staatsministerium des Innern denken — für die Heranziehung zur Entnazifizierung als geeignet. Zwar sind die Entscheidungen nach dem Befreiungsgesetz keine Akte der Rechtsprechung, sondern Verwaltungsakte. Das ist im vorstehenden dargelegt. Das ergibt sich auch daraus, daß eine Exekutivinstanz, der Minister für politische Befreiung, nach Art. 52 Befr.Ges. die Befugnis hat, sich jede Entscheidung vorlegen zu lassen, jede Entscheidung aufzuheben und nach freiem Ermessen an irgendeine andere Kammer zu verweisen, und zwar so oft, bis eine

ihm genehme Entscheidung getroffen wird, das ergibt sich auch daraus, daß der Minister für politische Befreiung berechtigt ist, die ergangenen Entscheidungen zugunsten des Betroffenen nach Art. 53 Befr.Ges. sachlich zu ändern, ohne daß dieses Recht etwa Ausfluß einer Gnadenbefugnis wäre, die ja nach Art. 54 Befr.Ges. dem Ministerpräsidenten eingeräumt ist. Allein die Entscheidungen nach dem Befreiungsgesetz sind ihrer inneren Natur nach politische Akte und deshalb wesentlich verschieden von den eigentlichen Verwaltungsakten, wie sie von der Rechtslehre und der Rechtspraxis verstanden werden. Die Entnazifizierung sollte eine vergangene Epoche abschließen und die Grundlage für eine neue politische Entwicklung schaffen. Dieser Rechtscharakter verbietet es, auch die allgemeinen Verwaltungsstellen mit der Entnazifizierung zu befassen.

Im übrigen erscheint es vielleicht wenig sinnvoll, die Restaufgaben der Entnazifizierung noch einem anderen insoweit jeder Erfahrung entbehrenden Ressort zu übertragen. Zweckmäßig verbleibt die Beendigung der Entnazifizierung bei den bisher eingearbeiteten Organen, die entsprechend der Verringerung des Geschäftsanfalls zahlenmäßig abgebaut wurden und, soweit tunlich, mit Beamten im Nebendienst (Art. 25 des Bayerischen Beamtengesetzes) zu besetzen sind.

Zu Artikel 1

Die Entnazifizierungsverfahren bezwecken nach Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 und Art. 14 Befr.Ges. einerseits die Leistung von Sühnen durch die Betroffenen, andererseits die teilweise Ausschaltung der Betroffenen aus der Teilnahme namentlich am öffentlichen und kulturellen Leben. Lange Zeit wurde die Sühneleistung zwecks Wiedergutmachung in den Vordergrund gerückt; es kam deshalb darauf an, alle Betroffenen zu erfassen; daher wurden von Amts wegen die Verfahren gegen sie durchgeführt (vgl. Art. 1 und 33 Abs. 1 Befr.Ges.). Nunmehr soll in Bayern die Ausschaltung Betroffener aus einem Teil des öffentlichen und kulturellen Lebens die maßgebende Rolle erhalten. Wie schon am Eingang der Begründung hervorgehoben, sind Personen, die in Klasse I oder II der Liste fallen, z. B. nach dem Gemeindegewahlgesetz, dem Landkreiswahlgesetz und dem Landeswahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen bis zu einem für sie günstigen Entnazifizierungsbescheid (vgl. auch Art. 6 Abs. 2 Ziff. 4 und 8 dieses Gesetzes). Nach Art. 58 Befr.Ges. in der Fassung des Art. 5 Abs. 2 Ziff. 8 dieses Gesetzes dürfen Personen, die in Klasse I oder II der Liste fallen, bis zu einer ihnen günstigen Entnazifizierungsentscheidung kein öffentliches Amt bekleiden, nicht Notar oder Rechtsanwalt sein und nicht als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunkkommentator tätig werden. Nach Art. 6 Abs. 2 Ziff. 7a, b dieses Gesetzes sind Versorgungsansprüche nur zu erfüllen, wenn die Versorgungsberechtigten im Besitz einer günstigen Entnazifizierungsentscheidung sind. Wer von den Angehörigen der Klasse I oder II der Liste ein Interesse an der Wählbarkeit und an den genannten Beschäftigungen hat und wer Versorgungsansprüche geltend machen will, mag Antrag auf Entnazifizierung stellen. Es besteht in Bayern aber keine Veranlassung mehr, von Amts wegen gegen alle noch nicht Entnazifizierten vorzugehen. Der Übergang zum Antragsprinzip, der wohl eine wesentliche Geschäftsentlastung im Gefolge haben wird, ist daher gerechtfertigt. Inwiefern in den künftig noch durchzuführenden Verfahren auf die derzeit noch auszusprechenden Sühnemaßnahmen verzichtet werden kann, wird in der Begründung zu Art. 4 dieses Gesetzes erörtert.

Es wäre naheliegend, für die Antragstellung eine Ausschlussfrist etwa von 3 Monaten zu bestimmen, um möglichst bald die Beendigung der Entnazifizierung zu erreichen. Allein die Anordnung einer Ausschlussfrist

würde verfassungsrechtlichen Bedenken begegnen. Sie würde die Personen, die die Rechtslage überblicken, zur Durchführung des Verfahrens drängen, die Rechtsunkundigen aber, die nicht rechtzeitig richtig über die unübersichtlich gewordene Materie beraten werden, rechtlich in einer Weise beeinträchtigen, die gegen Art. 3 der bayerischen Verfassung verstoßen würde. Zwar wird die Gültigkeit von Gesetzen, die gegen Nationalsozialismus und Militarismus gerichtet sind oder ihre Folgen beseitigen wollen, durch die Verfassung nicht berührt (Art. 184 der bayerischen Verfassung). Allein mag auch die Durchführung von Entnazifizierungsverfahren, deren Ziel es ist, Sühnemaßnahmen über Hauptschuldige und Belastete zu verhängen oder diese wenigstens vom öffentlichen und kulturellen Leben auszuschalten, die in der Verfassung geforderte Richtung haben, die die Ausschlussfrist betreffende Teilbestimmung würde einer solchen Richtung wohl entbehren, ihr Zweck wäre wohl ausschließlich die tunlichst baldige Beendigung der Entnazifizierung; sie wäre also durch Art. 184 der bayerischen Verfassung, der noch dazu lediglich eine Übergangsbestimmung ist, wohl nicht gedeckt.

Das Befreiungsgesetz ist seit Auflösung des Länderrats — 7. September 1949 — ein Bayerisches Gesetz. Bayern kann gesetzlich die oben erwähnten Wählbarkeits-, Tätigkeits- und Beschäftigungs- sowie Versorgungsbeschränkungen nur verfügen, soweit seine Gesetzgebungsgewalt reicht. Sache der anderen Länder und des Bundes ist es, für ihren Gesetzgebungsbereich das Geeignete anzuordnen. Der Bund hat in § 3 Ziff. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. S. 307) bestimmt, daß verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen kein Recht auf Versorgung haben, wenn sie den Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 durch Spruchkammerbescheid verloren haben. Das Bundesgesetz vom 11. Mai 1951 geht wohl davon aus, daß die Entnazifizierung von Amts wegen betrieben wird und mit der Spruchkammerentscheidung eine Grundlage für die Herstellung eines tragbaren Zustandes, soweit die Versorgung in Betracht kommt, geschaffen werden kann. Nachdem nunmehr das Offizialprinzip beseitigt werden soll, ist es veranlaßt, auch den Stellen, bei denen Versorgungsansprüche geltend gemacht werden können, ein Antragsrecht einzuräumen und so unter allen Umständen, auch bei passivem oder widerstrebendem Verhalten des Betroffenen, ein Spruchkammerverfahren zu ermöglichen, einen Spruchkammerentscheid herbeizuführen und damit eine Grundlage für weitere Entschlie-ßungen zu schaffen.

Entnazifizierungsverfahren konnten bisher nur durchgeführt werden gegen Personen, die vor dem 6. März 1928 geboren wurden (Art. 3 Befr. Ges., Schullze Note 3 zu Art. 3 Befr. Ges.). Das soll aufrechterhalten bleiben. Nachdem aber Art. 3 Befr. Ges. formell beseitigt werden soll (Art. 5 Abs. 1 dieses Gesetzes), ist es veranlaßt, den aufrecht zu erhaltenden Stichtag in Art. 1 dieses Gesetzes festzulegen.

Das Befreiungsgesetz ist ein auf Zeit bestimmtes Gesetz. Die Entnazifizierung muß beendet werden. Es können, im Gegensatz etwa zur Strafprozeßordnung, nicht mehr Rechtsbehelfe auf unbegrenzte Zeit gestattet werden. Es war daher veranlaßt, Wiederaufnahmeanträge zugunsten des Betroffenen nur bis 31. Dezember 1955 zuzulassen und Wiederaufnahmeanträge zu seinen Ungunsten überhaupt auszuschalten. Nottfalls muß zugunsten eines Betroffenen im Wege der Art. 53 und 54 Befr. Ges. geholfen werden. In Baden-Württemberg finden nach dem Gesetz vom 13. Juli 1953 Wiederaufnahmeverfahren nicht mehr statt. Hessen beabsichtigt das gleiche. Für Überprüfungsverfahren gilt bereits eine Ausschlussfrist von 2 Monaten (§ 7 des Gesetzes vom 27. Juli 1950, GVBl. S. 107); sie können unbedenklich weiter zugelassen werden.

Zu Artikel 2

Ist nach Art. 1 dieses Gesetzes die Einleitung von Wiederaufnahmeverfahren zuungunsten eines Betroffenen nicht mehr zulässig, dann ist es veranlaßt, die zuungunsten eines Betroffenen eingeleiteten, aber noch nicht erledigten Verfahren einzustellen.

Die Einstellung der übrigen noch nicht erledigten Verfahren entspricht dem Gedanken des Art. 1, der die Einleitung von Verfahren von einem Antrag abhängig macht. Verfahren weiter zu betreiben, die vielleicht gar nicht gewünscht werden, wäre widersinnig. Sollen sie durchgeführt werden, kommt Art. 1 zur Anwendung.

Die Weiterführung der noch anhängigen zugunsten eines Betroffenen eingeleiteten Wiederaufnahmeverfahren und der Überprüfungsverfahren entspricht dem Art. 1 Abs. 3 dieses Gesetzes.

Zu Artikel 3

Bisher mußte in gewissen Fällen mündliche Verhandlung stattfinden (Art. 33 Abs. 3 mit 5 Befr. Ges.). Das erscheint unnötig. Art. 3 dieses Gesetzes trägt den Interessen der Betroffenen genügend Rechnung.

Art. 16 Z. 1
Art. 15 Z. 1,
Befr. Ges.

Zu Artikel 4

Es kann unter der Herrschaft des Antragsprinzips verantwortet werden, die Sühne des Arbeitslagers in Wegfall zu bringen. Für diesen Wegfall sprechen auch erhebliche fiskalische Gesichtspunkte. Praktisch wurde seit längerem der Vollzug von Arbeitslager ausgesetzt.

Hessen hat bereits in § 1 Abs. 1a seines Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 bestimmt, daß die Sühnemaßnahme der Einweisung in ein Arbeitslager erlassen wird, und hat in § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes angeordnet, daß diese Sühnemaßnahme nicht mehr verhängt werden darf.

Baden-Württemberg ist dem nun in §§ 2, 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1953 (GVBl. S. 91) gefolgt.

Art. 15 Z. 2 S. 3
Befr. Ges.

Wegen der Unbestimmtheit der Vorschrift des Art. 15 Ziff. 2 Satz 3 Befr. Ges. kam es beim Vollzug zu außerordentlichen Verschiedenheiten. Vielfach wurde übrigens schon von der erkennenden Kammer Art. 15 Ziff. 2 Satz 3 Befr. Ges. gar nicht angewendet. Die Vorschrift ist unglücklich auch deshalb, weil sie zeitlich unbeschränkt ist. Sie ist aufhebungsreif.

In Hessen ist eine Änderung oder Aufhebung des Art. 15 Ziff. 2 Satz 3 Befr. Ges. nicht erfolgt.

Baden-Württemberg hat insoweit in § 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1953 nur bestimmt, daß noch nicht vollstreckte laufende Sonderabgaben auf einen bestimmten Geldbetrag festzusetzen sind.

Art. 15 Z. 6
Art. 16 Z. 7
Befr. Ges.

Das in Art. 15 Ziff. 6 und Art. 16 Ziff. 7 Befr. Ges. festgelegte Verbot für Hauptschuldige und Belastete, Mitglied einer Gewerkschaft oder einer wirtschaftlichen oder beruflichen Vereinigung zu sein, ist zwecklos, teilweise sogar zweckwidrig. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung ist daher veranlaßt.

In Hessen und Baden-Württemberg ist diese Änderung bereits erfolgt.

Art. 15 Z. 7a, b,
Art. 16 Z. 8a, b
Befr. Ges.

Für den Gesetzesvorschlag hinsichtlich Art. 15 Ziff. 7a und b und Art. 16 Ziff. 8a und b Befr. Ges. kommt in Betracht:

In Bayern unterliegen nur noch Hauptschuldige und Belastete Tätigkeitsbeschränkungen (vgl. § 3 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950, GVBl. S. 107). Die Aufhebung dieses Tätigkeitsverbotes ist nunmehr wenigstens grundsätzlich tunlich. Auszunehmen ist der öffentliche Dienst; die Angehörigen des öffentlichen Dienstes sollen die stärkste Stütze der Demokratie sein; der öffentliche Dienst eignet sich nicht für Experimente; man sollte ihn nicht mit Leuten belasten, die, politisch betrachtet, suspekt sind, die nicht lediglich einer falschen politischen Überzeugung nachhingen, sondern die sich, wie schon ihre Einreihung zeigt, sehr übel benommen haben. Auch § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 (GVBl. S. 107), eine Bestimmung, die der Bayerische Verfassungsgerichtshof in seiner Entscheidung VG 148, 149, 197—VII—50 als eine Selbstverständlichkeit erklärt hat, legt schon nahe, die schwerer Belasteten vom öffentlichen Dienst fernzuhalten. Auch für die Anwaltschaft, die zwar nicht zum öffentlichen Dienst zählt, aber mit den öffentlichen Dienststellen aufs engste zusammenarbeitet, ist die Tätigkeitsbeschränkung noch aufrechtzuerhalten. Ferner sind für den kulturellen Sektor entsprechende Ausnahmen zu machen, weil hier nationalsozialistische Beeinflussung besonders leicht möglich ist. Art. 15 Ziff. 3, Ziff. 7c und Art. 16 Ziff. 4, Ziff. 8c Befr.Ges. sind daher aufrechtzuerhalten.

In Hessen und Baden-Württemberg gilt bezüglich der Tätigkeitsbeschränkungen folgendes:

Nach § 1 Abs. 1e und Abs. 2, § 6 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 18. Oktober 1951 entfallen in Hessen die Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen nach Art. 15 Ziff. 7 und 9 und Art. 16 Ziff. 8 und 10 Befr.Ges. Aufrechterhalten bleibt das Verbot, als Lehrer, Prediger, Redakteur und Rundfunk-Kommentator tätig zu sein, und weiter das Tätigkeitsverbot für Ärzte, Zahnärzte, Krankenpfleger und dergl., deren Einstufung hauptsächlich auf politisch belastende berufliche Handlungen gestützt ist. Aufrechterhalten bleibt nach § 2 Abs. 1 a.a.O. weiter die Unfähigkeit der Hauptschuldigen und Belasteten, ein öffentliches Amt in der Polizei, im Auswärtigen Dienst und im höheren öffentlichen Dienst zu versehen, und das Verbot, als Anwalt oder Notar tätig zu sein.

In Baden-Württemberg sind nach §§ 3 und 11 des Gesetzes vom 13. Juli 1953, abgesehen vom öffentlichen Dienst, alle Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen aufgehoben; Belastete können sich um ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft bewerben, während Hauptschuldige unfähig sind, ein öffentliches Amt einschließlich des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden.

Art. 15 Z. 8
Art. 16 Z. 9
Befr.Ges.

Was die Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen gemäß Art. 15 Ziff. 8 und Art. 16 Ziff. 9 Befr.Ges. anlangt, so wurde in Bayern bisher die Gnadeninstanz insoweit so gut wie nicht in Anspruch genommen. Das hängt wohl damit zusammen, daß die Polizei als Vollzugsbehörde im allgemeinen Aufenthaltsbeschränkungen nicht verfügte. Die Aufhebung der gesetzlichen Wohnungs- und Aufenthaltsbeschränkungen ist daher gerechtfertigt.

In Hessen und Baden-Württemberg ist diese Aufhebung bereits erfolgt.

Art. 16 Z. 2,
Art. 15 Z. 8
Befr.Ges.

Die Heranziehung zu Sonderarbeiten für die Allgemeinheit gemäß Art. 16 Ziff. 2 und zu gemeinnützigen Arbeiten gemäß Art. 15 Ziff. 8 Befr.Ges. war seit der Währungsumstellung nicht mehr tunlich. Diese Arbeiten sind nur gegen das übliche Entgelt zu leisten; die Heranziehung zu ihnen würde die Belasteten gegenüber den unbelasteten Arbeitslosen bevorzugen. Auch insoweit ist die Aufhebung der bisherigen gesetzlichen Regelung veranlaßt. In Hessen und Baden-Württemberg ist diese Aufhebung bereits erfolgt.

Art. 15 Z. 9
Art. 16 Z. 10
Befr.Ges.

Die Aufrechterhaltung der Sühnemaßnahmen nach Art. 15 Ziff. 9 und Art. 16 Ziff. 10 Befr.Ges. ist nicht mehr gerechtfertigt. Mit der grundsätzlichen Aufhebung der Tätigkeitsbeschränkungen hat die Aufrechterhaltung des Verlustes der Approbationen, Konzessionen und Berechtigungen ihren Sinn verloren. Das Verbot, einen Kraftwagen zu halten, ist leicht zu umgehen und schon deshalb aufhebungsreif.

In Hessen entfallen auf Grund § 1 Abs. 1e des Gesetzes vom 18. Oktober 1951 alle Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen gemäß Art. 15 Ziff. 9 und Art. 16 Ziff. 10 Befr.Ges. und das Verbot, einen Kraftwagen zu halten.

In Baden-Württemberg können gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1953 Approbationen, Konzessionen und sonstige Berechtigungen Hauptschuldigen und Belasteten wieder verliehen werden, während das Verbot für sie, einen Kraftwagen zu halten, schon durch § 4 Abs. 1e, § 7 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 1078 vom 3. April 1950 aufgehoben wurde.

Art. 15 Z. 5,
Art. 16 Z. 6
Befr.Ges.

Die Wählbarkeit wird man Hauptschuldigen und Belasteten verweigern müssen. Insbesondere wird man auch den Belasteten die Wählbarkeit zu versagen haben. Denn der Stellung der Gewählten kommt vielfach eine hohe politische Bedeutung mit weitreichendem Einfluß auf die Gestaltung des öffentlichen Lebens zu und es besteht keine Gewähr, daß sich die Belasteten gänzlich vom Nationalsozialismus abgewandt haben. Auch die verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Versagung kann nicht bestritten werden (vgl. Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 30. Juli 1949, GVBl. S. 230).

Auch Hessen enthält den Hauptschuldigen und Belasteten gemäß § 1 Abs. 1c des Gesetzes vom 18. Oktober 1951 die Wählbarkeit vor.

In Baden-Württemberg sind auf Grund § 3 Abs. 3 und 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1953 die Belasteten ab 1. Mai 1957 wieder wählbar, während den Hauptschuldigen das passive Wahlrecht dauernd versagt bleibt.

Nach § 5 Abs. 2 des Wahlgesetzes zum Zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom 8. Juli 1953 (BGBl. S. 470) waren Hauptschuldige und Belastete nicht wählbar.

Was im übrigen das aktive Wahlrecht und das Recht, sich irgendwie politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören, anlangt, so wird man den Hauptschuldigen und Belasteten diese gemäß Art. 15 Ziff. 5 und Art. 16 Ziff. 6 Befr.Ges. verlorengegangenen Rechte wieder einräumen können. Auch Hessen hat in § 1 Abs. 1c des Gesetzes vom 18. Oktober 1951 den Verlust dieser Rechte wieder aufgehoben.

In Baden-Württemberg haben Belastete nach § 4 Abs. 2a und b des Gesetzes Nr. 1078 vom 3. April 1950 das Wahlrecht zurückerhalten, sowie das Recht, sich politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören. Hauptschuldige sind gemäß § 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 13. Juli 1953 wieder wahlberechtigt, während sie das Recht, sich politisch zu betätigen und einer politischen Partei als Mitglied anzugehören, auf Grund von § 7 Abs. 3 und § 4 Abs. 2a und b mit dem 8. Mai 1957 wieder zurückerhalten.

Nach § 2 des Wahlgesetzes zum Zweiten Bundestag und zur Bundesversammlung vom

8. Juli 1953 (BGBl. S. 470) waren Hauptschuldige und Belastete vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen.

Die Verweigerung des aktiven Wahlrechts an Hauptschuldige und Belastete verletzt den in Art. 118 der bayerischen Verfassung niedergelegten Grundsatz der Gleichheit. Es ist die Frage, ob diese Verletzung noch durch Art. 184 der bayerischen Verfassung gedeckt ist. Art. 184 ist eine Übergangsbestimmung. Wie dargetan, ist in der Bundesrepublik nunmehr bereits in erheblichem Umfange Hauptschuldigen und Belasteten das aktive Wahlrecht wiedergewährt. Es besteht die Gefahr, daß der Verfassungsgerichtshof die Verweigerung des aktiven Wahlrechts an Hauptschuldige und Belastete durch Bayern deshalb beanstandet. Auf die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 21. Dezember 1953 Vf 115 — VII — 52 (GVBl. 1954 S. 33) wird Bezug genommen.

Art. 15 Z. 2
S. 1 u. 2,
Art. 16 Z. 3
Befr. Ges.

Das Verbot des künftigen Ausspruchs der Vermögensziehung entspricht der Tendenz des Abschlußgesetzes, Hauptschuldige und Belastete lediglich nur noch vom öffentlichen und kulturellen Leben auszuschalten (vgl. Begründung zu Art. 1). Im übrigen werden die Sühnmaßnahmen des Vermögenszugs in der Zukunft kaum noch praktisch werden. Die Vermögen fast aller Hauptschuldigen und Belasteten sind mittlerweile entweder nach der Einziehungsverordnung vom 23. November 1948 (GVBl. S. 268) für Zwecke der Wiedergutmachung zugunsten des Staates eingezogen oder auf Grund der KR.D. Nr. 50 auf den Staat übertragen worden.

Zu Artikel 5

(1) Art. 3 Befr. Ges. ist durch die Einführung des Antragsprinzips überholt.

Art. 13a Befr. Ges. hat sich bis heute nicht als wirkliche Waffe gegen den Neofaschismus erwiesen. Bisher haben in Bayern nur zwei Verfahren zu einem Erfolg geführt. In Hessen wurden nur zwei Verfahren nach Abs. 13a des Befr. Ges. eingeleitet; beide Verfahren endeten mit Einstellung. Baden-Württemberg steht dem Art. 13a vollständig ablehnend gegenüber. Das Strafänderungsgesetz in seinen Vorschriften über den Verfassungsschutz vom 30. August 1951 (BGBl. I S. 759), die §§ 42 und 47 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht (BGBl. I S. 243) und die Bayerischen Gesetze gegen Rassenwahn und Völkerhaß (GVBl. 1946 S. 154) und gegen die Verwendung von Kennzeichen verbotener Organisationen vom 27. März 1952 (GVBl. S. 123) geben bereits eine Handhabe zur Verfolgung neofaschistischer Umtriebe. Auch der dem Landtag bereits vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung des politischen Friedens in Bayern ermöglicht Maßnahmen gegen den Neofaschismus. Art. 13a des Befreiungsgesetzes erscheint überflüssig. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung würde die Aufrechterhaltung des Entnazifizierungsapparates für unbestimmte Zeit zur Folge haben. Notfalls hätte der Bund geeignete strafgesetzliche Bestimmungen zu erlassen.

Art. 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 ist nunmehr überflüssig. Es ist eine große Anzahl bewährter, den Erfordernissen des Art. 28 Befr. Ges. genügender Beisitzer in München vorhanden.

Art. 32 Befr. Ges. ist durch Art. 1 dieses Gesetzes überholt.

Für Art. 36 Befr. Ges. gilt das gleiche.

Für Art. 40 Befr. Ges. gilt das gleiche. Die den Kammern in Art. 35 Befr. Ges. eingeräumten Befugnisse genügen. Insbesondere werden Festnahmen und Festhaltungen unter der Herrschaft des Antragsprinzips nicht mehr notwendig werden; namentlich scheidet Festnahme

zum Zwecke des Vollzugs von Arbeitslagerhaft aus, weil auf Arbeitslager nicht mehr erkannt werden kann (Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes). Ein Verbot der Weiterbeschäftigung ist nicht veranlaßt; verbotene Beschäftigung ist schon in Art. 65 Ziff. 1b Befr. Ges. mit Strafe bedroht. Neue Vermögenssperrungen kommen nicht mehr in Betracht (vgl. Art. 5 Abs. 2 Ziff. 9 dieses Gesetzes).

(2) 1. Wegen Minderung des Geschäftsanfalls ist schon seit langem nur noch eine Spruchkammer und nur noch eine Berufungskammer in München für ganz Bayern tätig. Es ist veranlaßt, den Wortlaut des Gesetzes mit dieser Sachlage in Einklang zu bringen.

2. Die Besetzung der Kammern mit drei Mitgliedern genügt. In der Praxis bestanden die Kammern schon seit langem nur aus drei Mitgliedern. Bei Zustimmung kann auf die Beisitzer verzichtet werden.

Nach bisherigem Recht soll der Vorsitzende der Spruchkammer und muß grundsätzlich der Vorsitzende der Berufungskammer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben; ausnahmsweise können auch Vorsitzende von Spruchkammern, die sich als solche bewährt haben, als Vorsitzende der Berufungskammer verwendet werden (Gesetz vom 19. April 1948, GVBl. S. 65). Wenn früher davon abgesehen wurde, alle Vorsitzenden und die Kläger ausschließlich mit Personen zu besetzen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hatten, so war das darauf zurückzuführen, daß solche Personen für die vielen Kammern in ausreichender Zahl nicht zur Verfügung standen (vgl. auch Art. 28 Befr. Ges.). Heute fällt dieser Grund weg. Ferner kommt noch in Betracht der Umstand, daß heute Verhandlungen stattfinden nur noch gegen Hauptschuldige und Belastete und daß in diesen Fällen vielfach schwierige Entscheidungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht zu treffen sind, Entscheidungen, die nur qualifizierten Personen übertragen werden sollten.

3. Die vorgesehene Ergänzung der Zuständigkeitsbestimmung ist veranlaßt, weil bei vielen Nachlaßverfahren nach Art. 37 Befr. Ges. sonst eine Zuständigkeit nicht begründet wäre; das trifft insbesondere häufig zu bei verstorbenen Betroffenen aus den Ostgebieten, deren Hinterbliebene nach Bayern flüchteten.

4. Wenn die Vermögensziehung nach Art. 15 Ziff. 2 und nach Art. 16 Ziff. 3 Befr. Ges. künftig unterbleibt (vgl. Art. 4 Abs. 3 dieses Gesetzes), ist auch die Einziehung des Nachlasses nach dem bisherigen Art. 37 Befr. Ges. nicht mehr aufrechtzuerhalten. Ersatzlos kann aber Art. 37 Befr. Ges. nicht beseitigt werden. Die Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 Befr. Ges. war in fast allen Fällen veranlaßt durch das Bestreben eines Hinterbliebenen, eine aus öffentlichen Mitteln zahlbare Pension oder Rente zu erhalten; die derzeitigen Voraussetzungen der Zahlung von Pensionen usw. sind in den §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen, Renten oder sonstigen Versorgungsbezügen in Fällen einer politischen Belastung vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) enthalten und werden im wesentlichen auch in der vorgeschlagenen Neufassung beibehalten (vgl. Art. 6 Abs. 2 Ziff. 7b dieses Gesetzes). Demgemäß erscheint die Neufassung des Art. 37 Befr. Ges. veranlaßt.

5. Nach Art. 51 Befr. Ges. werden die Einreihung eines Betroffenen und die Sühnmaßnahmen in seinen Personalausweis und in ein besonderes Register eingetragen. Die Eintragung in den Personalausweis ist infolge der dagegen sprechenden Bedenken nur teilweise durchgeführt worden. Es bedarf noch einer formellen Aufhebung der insoweit in Betracht kommenden Vorschrift.

6. Vorübergehend war beabsichtigt, Art. 52 Befr. Ges. ganz aufzuheben und so die dem Minister übertragene Überprüfung ergangener Entscheidungen auszuschalten. Man hatte gedacht, durch Besetzung der Kammern — so

wohl der Vorsitzenden wie der Beisitzer — ausschließlich mit Personen, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben, eine Garantie für richtige Entscheidungen zu schaffen. Man hatte hierbei aber nicht genügend berücksichtigt, daß die Auslegung des Befreiungsgesetzes auch diesen Personen nicht selten große Schwierigkeiten bereitet und deshalb die Gefahr von Fehlentscheidungen besteht und daß die ergehenden Entscheidungen vielfach reine Ermessensentscheidungen sind (vgl. z. B. Art. 5 Ziff. 4, 5, 6, Art. 6, Art. 7 Abs. I Ziff. 1, Abs. II Ziff. 1 Art. 10, Art. 39 Befr.Ges.), daß deshalb bei einem im wesentlichen gleichen Tatbestand verschiedenartige Beurteilungen nicht nur im Sühnmaß, sondern auch in der mit schwersten Folgen verbundenen Einstufung unvermeidbar sind und daher zur Beseitigung dieser Ungleichheiten eine Instanz vorhanden sein muß, die für eine gleichheitliche Behandlung Sorge zu tragen hat. Im übrigen tragen die Entscheidungen auch politischen Charakter; mit gutem Grund hat man deshalb in Art. 52 Befr.Ges. eine politische Instanz, nämlich den Minister für politische Befreiung, eingeschaltet.

Dazu kommt folgendes: Für die Spruchkammer sowohl wie für die Berufungskammer wären je drei Volljuristen benötigt. Für die Fälle von Verhinderungen eines Richters (Krankheit, Ablehnung, Urlaub) müßten wohl noch zwei weitere Volljuristen als Ersatzrichter bestellt werden. Es ist zweifelhaft, ob diese Anzahl von mit der Materie vertrauten Volljuristen für die Restzeit der Entnazifizierung gewonnen werden kann. Freiwillige werden sich zu der in weiten Kreisen der Bevölkerung mißachteten und verhaßten Tätigkeit kaum bereit finden; Beamte, speziell, die früher in der Entnazifizierung tätig waren und in der Folge wieder ausgeschieden sind, haben auf Antrag durchgehend erklärt, die frühere Tätigkeit nicht mehr aufnehmen zu wollen; eine zwangsweise Abstellung dieser Beamten, namentlich Richter, begegnet rechtlichen Schwierigkeiten (vgl. Art. 8, Ziff. 92 des Bundesgesetzes vom 12. September 1950, BGBl. S. 453, Art. 64, 25 des Bayerischen Beamtengesetzes vom 28. Oktober 1946, GVBl. S. 349). Im übrigen müßte das Überprüfungsrecht des Ministers wenigstens teilweise aufrechterhalten bleiben, nämlich für die alten Fälle, in denen die Spruch- oder Berufungskammer ganz oder teilweise mit Laien besetzt war. Es erweist sich daher als notwendig, die Überprüfung durch den Minister beizubehalten, und zwar in dem bisherigen die Befugnisse einer bloßen Revisionsstelle übersteigenden Umfang. Diese Beibehaltung ist auch mit wesentlich weniger Kosten verbunden.

Es ist angeregt worden, in Art. 52 Abs. 1 Befr.Ges. die Möglichkeit der Nachprüfung auf rechtskräftige Entscheidungen zu beschränken. Diese Anregung übersieht, daß auch nicht rechtskräftige Entscheidungen unter Umständen dringend einer Nachprüfung bedürfen und deshalb die alte Fassung des Art. 52 insoweit sehr wohl begründet ist (vgl. Schullze Note 1 zu Art. 52 Befr.Ges.). Die Möglichkeit einer Nachprüfung durch den Minister muß um so mehr gegeben sein, als Beschwerden nicht statthaft sind (Art. 49 Befr.Ges.).

Wenn der Minister aufhebt, weil nach seiner Auffassung Einstellung veranlaßt ist (z. B. nach § 1 des Abschlußgesetzes vom 27. Juli 1950 oder wegen Amnestie oder wegen Nichtbetroffenheit) und demgemäß nicht ein neues Verfahren und neue vom Ermessen abhängige Sühnemaßnahmen in Betracht kommen, spricht der Minister zweckmäßig selbst die Einstellung aus und verweist nicht erst die Sache zur Einstellung zurück. Entsprechendes gilt für die gemäß Art. 37 Befr.Ges. zu treffende Feststellung, daß das Verfahren gegen den Verstorbenen, wäre er noch am Leben, einzustellen gewesen wäre.

Die Betroffenen geben sich vielfach mit einer Entscheidung des Ministers, durch die eine Kammerentscheidung

bestätigt wurde, nicht zufrieden; sie gehen den Minister drei- bis viermal und noch öfter um eine weitere und für sie günstigere Entscheidung an. Das steht im Gegensatz zur Notwendigkeit der Beendigung der Entnazifizierung. Es widerspricht auch dem Gedanken, der in § 7 des Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung vom 27. Juli 1950 zum Ausdruck gekommen ist. Bei der Sorgfalt, mit der Anträge nach Art. 52 Befr.Ges. geprüft werden, ist eine wiederholte Überprüfung auch unnötig.

7. Aus dem Wortlaut des bisherigen Art. 53 Befr.Ges., wonach die gegen den Betroffenen ergangenen Entscheidungen der Milderung oder Aufhebung durch den Minister unterliegen, könnte der Schluß gezogen werden, daß der Minister berechtigt ist, etwa einen Hauptschuldigen als Belasteten gnadenweise einzustufen oder einen Belasteten als nichtbelastet zu erklären. Dieser Schluß wäre falsch. Auch im Strafverfahren kann z. B. nicht eine Tat, die als Raub sich darstellt, gnadenweise als Diebstahl erklärt werden usw. Eine Umgruppierung ist dem Minister versagt. Nur die Folgen der Einreihung (Sühne und Kosten) kommen für Milderung oder Aufhebung in Frage. Das ist auch bei der Besprechung der mit der Abwicklung der Entnazifizierung in den Ländern der amerikanischen und französischen Zone Beauftragten am 24. August 1951 zum Ausdruck gebracht worden.

Aber nicht nur die Umgruppierung, sondern auch die völlige, die Einreihung mitumfassende Aufhebung der Entscheidung ist dem Minister zu versagen; die zeitlich nach dem Befreiungsgesetz erlassenen Gesetze sind, wie schon am Eingang der Begründung gezeigt, vielfach geradezu auf die Einreihung abgestellt. Bei Aufhebung der ganzen Entscheidung würde eine Einreihung fehlen. Eine klare Neufassung ist daher veranlaßt.

Für die Milderung und Aufhebung nach Art. 53 Befr.Ges. ist grundsätzlich der Minister für politische Befreiung zuständig.

Für ganzen oder teilweisen Kostenerlaß aber war auf Grund Entschließung der Staatsministerien der Finanzen und für Sonderaufgaben vom 19. Mai 1949 (Bayer. Staatsanzeiger vom 3. Juni 1949) schon bisher die Finanzverwaltung zuständig. Deshalb war es veranlaßt, die Finanzverwaltung in der festgelegten Weise weiterhin mit dieser Aufgabe zu betrauen.

Es bedarf keiner gesetzlichen Festlegung, daß die durch die Milderung oder Aufhebung geänderte Entscheidung zugrunde zu legen ist, wenn eine solche Milderung oder Aufhebung nach Art. 53 Befr.Ges. verfügt wurde.

8. Nach Art. 15 Ziff. 3 und Ziff. 7c sowie Art. 16 Ziff. 4 und Ziff. 8c Befr.Ges. ist eine Person, die als Hauptschuldiger oder Belasteter eingereicht worden ist, dauernd unfähig, ein öffentliches Amt einschl. des Notariats und der Anwaltschaft zu bekleiden, es ist ihr weiter auf die im Spruch der Kammer festgelegte Dauer untersagt, als Lehrer, Prediger, Redakteur, Schriftsteller oder Rundfunk-Kommentator tätig zu sein. Nach der Änderung der Art. 15 und 16 Befr.Ges. (Art. 3 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes) ist auch Hauptschuldigen und Belasteten die in Art. 15 Ziff. 7a, b und Art. 16 Ziff. 8a, b aufgeführte Tätigkeit nicht mehr untersagt. Vor der Entscheidung der Kammer gilt das gesetzliche Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot des Art. 58 Befr.Ges. Kann die Kammer nur mehr ein im Umfang eingeschränktes Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot gegen Hauptschuldige und Belastete aussprechen, so muß nunmehr auch das gesetzliche Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot eine Einschränkung erfahren. Es kann sich nicht mehr erstrecken auf die augenblicklich noch in Art. 15 Ziff. 7a, b und Art. 18 Ziff. 8a, b Befr.Ges. untersagte Tätigkeit. Es wäre weiter naheliegend, gesetzlich vor der Entscheidung der Kammer allen Personen die in Art. 15 Ziff. 3 und Ziff. 7c sowie Art. 16 Ziff. 4 und Ziff. 8c Befr.Ges. be-

zeichnete Tätigkeit zu verbieten; ein solches Verbot wäre in der Praxis auch am leichtesten durchzuführen; jeder, der die genannte Tätigkeit ausüben wollte, müßte im Besitz einer Entscheidung sein, daß er nicht Hauptschuldiger oder Belasteter ist. Dieses generelle Verbot erschiene aber als zu radikal. Es ist daher veranlaßt, den Personenkreis, der unter das bezeichnete gesetzliche Tätigkeits- und Beschäftigungsverbot fällt, auf die Personen zu beschränken, die in Klasse I oder II der Liste fallen. Damit ist hinsichtlich des in Betracht kommenden Personenkreises im wesentlichen auch eine Angleichung an Art. 58 Befr.Ges. alter Fassung hergestellt.

9. Wenn die Sühnemaßnahme des Vermögenseinzugs künftig nicht mehr ausgesprochen wird, besteht auch keine Veranlassung mehr, insoweit die in Art. 61 Befr.Ges. angeordnete Vermögenssperre aufrechtzuerhalten. Die Vermögenssperre war in bestimmten Fällen bisher erforderlich, um eine etwaige spätere Vermögensziehung zu sichern. Diese Zweckbestimmung des Art. 61 Befr.Ges. entfällt aber, wenn für die Zukunft von der Sühnemaßnahme der Vermögensziehung Abstand genommen wird. Es wäre sicherlich unzweckmäßig, die Vorschrift nur deshalb aufrechtzuerhalten, um die evtl. spätere Zahlung einer Geldsühne und die Deckung der Verfahrenskosten sicherzustellen. Eine derartige Zweckbestimmung hatte Art. 61 Befr.Ges. auch bisher nicht. Allerdings muß bei den derzeit noch nicht abgewickelten Fällen, in denen auf Einziehung erkannt worden war, die Vermögenssperre bis zur Beendigung der Abwicklung aufrechterhalten bleiben.

Zu Artikel 6

Die Aufhebung und Änderung der angegebenen Vorschriften ist eine Folge der im Gesetzentwurf vorgesehenen neuen Bestimmungen.

Lediglich zum besseren Verständnis der in Art. 6 Abs. 2 Ziff. 7a und b vorgeschlagenen Gesetzesänderung sei bemerkt:

Nach dem bisherigen Recht gilt folgendes:

1. Nach Art. 15 Ziff. 4 und Art. 16 Ziff. 5 Befr.Ges. verliert ein Betroffener seine Versorgungsansprüche, wenn er rechtskräftig in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht wird.

Nach § 3 des Gesetzes über die Zahlung von aus öffentlichen Mitteln zu leistenden Pensionen usw. vom 3. Juli 1951 (GVBl. S. 101) ruht schon vor rechtskräftiger Entscheidung der Versorgungsanspruch, wenn der Betroffene in Klasse I oder II fällt, oder wenn der öffentliche Kläger die Einreihung des Betroffenen in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten in der Klage beantragt.

Nach § 4 des Gesetzes vom 3. Juli 1951 verliert der Hinterbliebene seinen Versorgungsanspruch, wenn der Verstorbene bei Lebzeiten in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten eingereiht worden wäre und deshalb im Verfahren nach Art. 37 Befr.Ges. sein Nachlaß ganz oder teilweise rechtskräftig eingezogen wird.

Der Anspruch des Hinterbliebenen ruht, wenn der Verstorbene in Klasse I oder II fällt oder wenn der Minister für politische Befreiung das Verfahren nach Art. 37 Befr.Ges. anordnet.

Diese Bestimmungen waren tragbar, solange im Entnazifizierungsverfahren das Offizialprinzip galt. Denn hier konnte auch in den Fällen, in denen eine Zugehörigkeit zur Klasse I oder II nicht vorlag, aber eine Einreihung in die Gruppe der Hauptschuldigen oder Belasteten wegen tatbestandsmäßiger Belastung in Betracht kam, durch entsprechenden Klageantrag oder durch Anordnung eines Verfahrens nach Art. 37 Befr.Ges. zu mindestens alsbald ein Ruhen der Versorgungsansprüche und dann durch rechtskräftige Entscheidung ein Erlöschen dieser Ansprüche herbeigeführt werden.

Nunmehr aber soll das Offizial- durch das Antragsprinzip ersetzt werden. Nunmehr müßten an einen Betroffenen, der nicht in Klasse I oder II fällt, aber tatbestandsmäßig Hauptschuldiger oder Belasteter ist, bei Unterlassung des Antrags auf Durchführung eines Verfahrens Versorgungsbezüge auf Lebzeiten ausbezahlt werden, wenn die bisherigen Bestimmungen aufrechterhalten würden. Das gleiche gilt von einem Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene nicht in Klasse I oder II fällt, aber tatbestandsmäßig Hauptschuldiger oder Belasteter war und kein Antrag auf Durchführung eines Verfahrens nach Art. 37 Befr.Ges. gestellt würde. Diesem untragbaren Rechtszustand soll durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung abgeholfen werden.

Zu Artikel 7

Die Änderung der Rechtslage, wie sie namentlich durch Art. 4 des Gesetzes erfolgt, könnte manche Betroffenen zu der Auffassung verleiten, früher falsch oder zu Unrecht behandelt worden zu sein und deshalb Ersatzansprüche oder Ansprüche auf Wiedereinstellung zu haben. Es ist daher zweckmäßig, die in Betracht kommende Rechtslage gesetzlich klarzustellen.

Auch Baden-Württemberg hat in § 15 Abs. 1 des Gesetzes vom 13. Juli 1953 eine ähnliche Bestimmung erlassen.

Zu Artikel 8

Das Gesetz bedarf besonderer Beschleunigung.